

Abordnung in die Praxis

Sie finden die Antworten zu Ihren Fragen auf unserer Homepage unter
Studierende
Bachelor
Downloads
Praxiszeit

Beginn: 15.07.2017
Ende: 14.09.2018
Frei für Bachelorarbeit: 15.08.18 – 14.09.18 (1 Monat)

Eine Praxisstelle umfasst mindestens 3 Monate. Die Praxisstellen müssen nahtlos eingegeben werden. Kein Tag darf frei sein; das gilt auch für Wochenende oder Feiertage.

Eine Praxisstelle außerhalb von Baden-Württemberg im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft und in der Privatwirtschaft in Baden-Württemberg umfasst immer genau 3 Monate, z.B. 15.07.17 – 14.10.17.

Alle müssen eine Praxisstelle

- in der Privatwirtschaft in Baden-Württemberg oder
- außerhalb Baden-Württembergs (entweder im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft)

absolvieren.

Wer außerhalb von Baden-Württemberg in die Praxis geht (öffentlicher Dienst oder Privatwirtschaft), kann in Baden-Württemberg nicht mehr in die Privatwirtschaft.

Privatwirtschaft liegt vor, wenn mehr als 50 % eines Unternehmens zu der Privatwirtschaft gehören (bei Zweifeln beim Unternehmen nachfragen). Welche Abteilungen für die Privatwirtschaft geeignet sind, entnehmen Sie bitte der Übersicht über die Vertiefungsschwerpunkte.

Praxisstellen müssen bis 28. Februar 2017 in das Praxisstellensystem eingegeben sein. Sie geben die Stellen ein und bestätigen damit auch die Richtigkeit der Angaben. Bitte darauf achten, dass auch die richtige Anschrift der Praxisstelle eingegeben wird – bitte bei der Praxisstelle nachfragen, denn dorthin wird die Zuweisungsverfügung für die Praxisstelle geschickt.

Ansonsten benötigen wir nichts weiter von Ihnen. Die Praxisstellen erhalten von uns im April 2017 eine Mitteilung über Ihre Zuweisung.

In den ersten drei Praxisabschnitten findet in jedem Abschnitt eine Arbeitsgemeinschaft (AG) statt. Es besteht Teilnahmepflicht an der AG für alle. Keine Ausnahme, außer für diejenigen, die eine Praxisstelle außerhalb von Baden-Württemberg haben. Die AG findet zum Vertiefungsbereich des jeweiligen Praxisabschnittes statt. Sie brauchen dafür keinen Urlaub zu nehmen und die Unterkunft wird Ihnen gestellt bei Verbleiberstandorten (V). Bei Pendlerstandorten (P) pendeln Sie.

Bitte beachten, dass bis in den Oktober noch Wiederholertermine von Klausuren anstehen (kann bei Auslandsaufenthalt Rückreiseprobleme geben).

Urlaub: 35 Tage (33 Tage Urlaub + 2 Arbeitszeitverkürzungstage).

Bitte Urlaub immer vorher mit der Praxisstelle absprechen. Der Urlaubsanspruch gilt für den gesamten Praxiszeitraum.

Bei Praxisstelle im Ausland (3 Monate) kann Urlaub auch bei der vorherigen oder nachfolgenden Praxisstelle so genommen werden, dass dieser nahtlos in die Auslandspraxis übergeht. Dies ist aber immer mit den beteiligten Praxisstellen abzusprechen.

Es handelt sich um ein Pflichtpraktikum § 18 APrOVwgD.

Bei Fehlen der Praxisstelle bis 28.02.2017 „Musterstelle; Musterstraße, 12345 Musterort“ eingeben.

Kirchliche Einrichtungen zählen wie öffentlicher Dienst.

Das Gehalt wird Ihnen während der Praxiszeit vom LBV weiter gewährt. Falls Ihnen die Praxisstelle eine zusätzliche Vergütung anbietet, können Sie diese annehmen. Sie müssen dies aber mit dem entsprechenden Vordruck der Hochschule melden.

Sie können auch zu einer Gemeinde (auch in denselben Bereich), bei welcher Sie schon im Einführungspraktikum waren.

Die Vertiefungsschwerpunkte und die möglichen Einsatzgebiete entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht.

Für jeden notwendigen Umzug gibt es einen Tag Sonderurlaub. Für den 15.07.2017 gibt es keinen Sonderurlaub, da der 14.07.2017 für den Umzug genutzt werden kann.

Universitäten zählen in der Regel zur öffentlichen Verwaltung, außer es handelt sich um eine Privat-Universität (ist in Baden-Württemberg nicht der Fall).

Der letzte Monat, der für die Bachelorarbeit frei ist, zählt zum letzten Praxisabschnitt. Wer dorthin für 3 Monate abgeordnet ist, kann nur 2 Monate arbeiten und der letzte Monat ist frei.

Für die Privatwirtschaft ist folgendes zu beachten:

Allgemein fachbezogene/studienbezogene Inhalte

Privatwirtschaftliche Praxisstellen mit

- mindestens 30 Verwaltungsmitarbeiter/innen
- mindestens 40-50 Mitarbeiter/innen insgesamt
- Praktikant muss Mitarbeiter/in des gehobenen Dienstes unterstellt sein oder diesem zuarbeiten bzw. muss ein Mitarbeiter des Betriebes mindestens in vergleichbarer Position sein.
- Die Aufgaben und Tätigkeiten müssen dem gehobenen Dienst entsprechen, z.B. entspricht ein Ingenieur mit Bachelorabschluss dem gehobenen Dienst.